



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 17.01.2025

Ermittlungsfehler von Polizei und Staatsanwaltschaft im Vorfeld des Fehlurteils zum sogenannten Badewannen-Mordfall

Im vermeintlichen sogenannten Badewannen-Mordfall saß ■■■■■ 13 Jahre unschuldig im Gefängnis und wurde erst nach Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens durch Urteil des Landgerichts München I am 07.07.2023 freigesprochen. Das Staatsministerium der Justiz hat dem Landtag mit Schreiben vom 13.08.2024 zu diesem Fehlurteil berichtet (Drs. 19/1938). Es stellen sich jedoch weitere Fragen zu Verantwortlichkeiten und Konsequenzen, die der Bericht der Staatsregierung nicht beantwortet hat. Diese Fragen betreffen auch mögliche Fehler der Polizei im Ermittlungsverfahren, die bereits Gegenstand von Presseberichterstattung waren.¹ Demnach wurden nach Auffinden der Leiche am 28.10.2008 Beweismittel am mutmaßlichen Tatort nicht gesichert. So soll die Verstorbene Lieselotte K. eine Armbanduhr getragen haben, als sie tot aufgefunden wurde. Diese Uhr, die Aussagen über den Todeszeitpunkt hätte geben können, ist aber verschwunden. Die Pflegerin, welche die Tote aufgefunden hat, war längere Zeit allein in der Wohnung am Tatort, ohne dass untersucht wurde, ob der Tatort dadurch verändert wurde. Des Weiteren haben die zuständigen Polizeibeamtinnen und -beamten Gespräche bzw. Vernehmungen mit dem sehr gesprächsbereiten ■■■■■ geführt, ohne dass eine Strafverteidigerin oder ein Strafverteidiger anwesend war.² Tatverdächtig wurde der spätere Angeklagte in den Augen der Polizei Presseberichten³ zufolge offenbar dadurch, dass er, nachdem er vom Tod der alten Dame erfahren hatte, von sich aus auf die zuständigen Polizeibeamtinnen und -beamten zuging und entlastende Beweismittel vorlegte (v. a. Einkaufszettel vom Tattag, Vollmachten der Verstorbenen und der von dieser verschenkte Schmuck). ■■■■■ wollte sich korrekt verhalten. Die zuständigen Ermittlungsbeamtinnen und -beamten sowie die beteiligte Staatsanwaltschaft kamen aber zu dem Ergebnis, dass ■■■■■ aus ihrer Sicht über viele Jahre hinweg das Vertrauen der Verstorbenen erschlichen hätte. Von dieser Einschätzung rückten die beteiligten Staatsanwaltschaften während der Strafverfahren gegen ■■■■■, die insgesamt 13 Jahre dauerten, nicht ab, auch nicht im Wiederaufnahmeverfahren.

Es ist aus Sicht des Fragestellers der Eindruck entstanden, dass es den Ermittlungsbehörden im vorliegenden Fall weniger um Sachverhaltsaufklärung ging als darum, den Täter über ausschließlich belastende Indizien in Widersprüche zu verstricken und von einmal gefällten kriminalistischen Einschätzungen keinen Deut abzurücken. Die zuständigen Gerichte folgten bis zum Freispruch im Jahr 2023 der Einschätzung der Ermittlungsbehörden. Trotz richterlicher Unabhängigkeit, richterlicher Beweiswürdigung

1 www.stern.de

2 <https://www.merkur.de/lokales/region-tegernsee/rottach-egern-ort29359/ermittlungen-eine-katastrophe-badewannen-prozess-anwaelte-monieren-fehler-der-polizei-92353974.html>

3 www.spiegel.de

Ermittlungsbehörden. Trotz richterlicher Unabhängigkeit, richterlicher Beweiswürdigung und freier richterlicher Überzeugungsbildung war eine Korrektur der getroffenen Fehlentscheidungen erst nach 13 Jahren Haft möglich.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wann haben die Polizeibeamtinnen bzw. -beamten der zuständigen Polizeidienststelle den späteren Angeklagten nach dem Auffinden der Leiche am 28.10.2008 erstmalig vernommen (bitte Datum und zuständige Kriminalpolizeistation konkret angeben)? 5
- 1.2 Wie lange handelte es sich, nachdem ■■■■■ von sich aus auf die Polizei zukam und erzählte, um ein bloßes Vorgespräch und wann wurde es zur Vernehmung (bitte genau angeben)? 5
- 1.3 Haben die kriminalpolizeiliche Hauptsachbearbeiterin und die weiteren beteiligten Polizeibeamtinnen und -beamten die Vernehmungen des späteren Angeklagten von Anfang an gemäß § 136 Abs. 4 Satz 2 Strafprozessordnung (StPO) dokumentiert (bitte Art der Dokumentation angeben und die Gründe, falls keine Aufzeichnung stattfand)? 6
- 2.1 War die beteiligte Polizeidienststelle damals für die gesetzlich gemäß § 136 Abs. 4 Satz 2 StPO vorgeschriebene Aufzeichnung technisch ausreichend ausgestattet? 6
- 2.2 Haben aktuell alle Polizeidienststellen in Bayern, einschließlich der damals zuständigen Kriminalpolizeistation, die notwendige technische Ausstattung, um den Anforderungen der obligatorischen Dokumentation von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren gemäß § 136 Abs. 4 Satz 2 StPO gerecht zu werden? 6
- 2.3 Wurden auch eventuelle Vorgespräche der Polizei mit ■■■■■ (Frage 1.2) dokumentiert? 6
- 3.1 Warum hat die Polizei nicht aufgeklärt, wie lange die Pflegeperson der Verstorbenen am 28.10.2008 am damals mutmaßlichen Tatort war und welche Veränderungen sie dort vorgenommen hatte? 6
- 3.2 Ab wann hat die Polizei die Wohnung des vermeintlichen Opfers, das tot in der Badewanne aufgefunden wurde, als Tatort behandelt (bitte konkreten Zeitpunkt angeben)? 7
- 3.3 Warum haben die beteiligten Ermittlungsbeamtinnen bzw. -beamten der Polizei Raumtemperatur, Wassertemperatur und Temperatur der Leiche am 28.10.2008 erst nach 21.00 Uhr gemessen und nicht bereits im Auffindezeitpunkt der Leiche gegen 18.30 Uhr? 7
- 4.1 Warum ging die Tatsache, dass keine Spuren (weder Tatwaffe noch DNA-Spuren) von ■■■■■ gefunden wurden, im Ermittlungsverfahren trotzdem zu seinen Lasten? 8
- 4.2 Was ist über die Armbanduhr der Verstorbenen aktenkundig geworden (bitte detailliert antworten)? 8

4.3	Welche Bemühungen hat die Polizei seit dem 28.10.2008 unternommen, um zu klären, wo die Armbanduhr der Verstorbenen verblieben ist und ob die Verstorbene diese im Todeszeitpunkt trug (bitte auch angeben, falls die Uhr wiedergefunden wurde)?	8
5.1	Warum hatte die Polizei nach dem Auffinden der Leiche nicht den Inhalt des Wäschekorbs im Badezimmer der Toten und die verkotete Wäsche der Verstorbenen untersucht und dokumentiert?	9
5.2	Warum trug die Tatsache, dass die Polizei die genannten zentralen Beweisstücke nicht gesichert hatte, nicht zur Entlastung von ■■■■■ im Ermittlungsverfahren bei?	9
5.3	Ist die Staatsregierung der Ansicht, dass es hier im Hinblick auf die kriminalpolizeilichen Ermittlungshandlungen zu Ermittlungsfehlern kam und welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus diesen Versäumnissen der Ermittlungsbehörden bei der Beweissicherung für die Zukunft, sieht sie insbesondere Reformbedarf in rechtspolitischer Hinsicht?	9
6.1	Zu welchem Zeitpunkt wurden die Armbanduhr der Verstorbenen und auch die Verbindungsdaten des Mobiltelefons von ■■■■■ vom 28.10.2008 erstmalig in den Strafprozess eingeführt?	9
6.2	Befanden sich diese Informationen in der Ermittlungsakte oder in nachträglich in den Strafprozess eingeführten polizeilichen oder staatsanwaltlichen Akten (bitte Art der Akte und die aktenführende Behörde angeben)?	9
6.3	Ist es nach Kenntnis der Staatsregierung zutreffend, dass sowohl die Existenz der Armbanduhr der Verstorbenen als auch die Verbindungsdaten des Mobiltelefons von ■■■■■ vom Nachmittag des 28.10.2008 zwar bei der Polizei aktenkundig waren, aber diese Akten bzw. diese möglicherweise ■■■■■ entlastenden Informationen erst im Zuge des Wiederaufnahmeverfahrens bzw. in der erneuten Hauptverhandlung 2023 per Beschluss vom Gericht angefordert werden mussten (falls ja, dann bitte auch Hindernisgründe angeben, weswegen die beteiligten Ermittlungsbehörden nicht von sich aus die betreffenden Akten an das zuständige Gericht zugeleitet hatten)?	9
7.1	Befanden sich diese Informationen in Aktenteilen, die nicht dem Akteneinsichtsrecht der Strafverteidigerin unterlagen?	10
7.2	Wann wurden der Strafverteidigerin von ■■■■■ Auskünfte über die Existenz und den Inhalt der bei der Polizei vorhandenen Akten erteilt (bitte Auskünfte darlegen, die erteilt wurden)?	10
7.3	Wann wurden die Asservate, insbesondere die Armbanduhr der Verstorbenen, bereinigt – d. h. zurückgegeben, veräußert etc. (bitte konkret jeweils für die einzelnen Asservate angeben, wann und wie bereinigt wurde)?	10
8.1	Sieht die Staatsregierung in rechtspolitischer Hinsicht Reformbedarf bezüglich der ermittelungsbehördlichen Aktenführung bzw. des Einsichtsrechts der Strafverteidigerin bzw. des Strafverteidigers?	11

8.2	Wurden dienstrechtliche oder auch strafrechtliche Konsequenzen (v. a. Rechtsbeugung) geprüft sowohl gegenüber den damals beteiligten kriminalpolizeilichen Ermittlerinnen und Ermittlern (v. a. der kriminalpolizeilichen Hauptsachbearbeiterin der Kriminalpolizeistation Miesbach) als auch gegenüber dem Staatsanwalt, der im ersten und zweiten Strafprozess (Urteil vom 12.05.2010 und Urteil vom 17.01.2012) für das Verfahren zuständig und Sitzungsvertreter war (bitte die Gründe für die jeweiligen disziplinarrechtlichen Entscheidungen angeben)?	11
8.3	Sind die damals verantwortlichen kriminalpolizeilichen Ermittlerinnen und Ermittler sowie der im ersten und zweiten Strafprozess zuständige Staatsanwalt noch in derselben Funktion in derselben oder einer anderen Dienststelle aktiv?	12
	Anlage	13
	Hinweise des Landtagsamts	37

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 08.04.2025

Vorbemerkung:

Zu den Fragen mit konkretem Bezug zu polizeilichen Ermittlungshandlungen teilte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit, dass laut Auskunft des zuständigen Polizeipräsidioms Oberbayern Süd die den Fall betreffenden Ermittlungs- und Verwaltungsakten der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. dem zuständigen Gericht übergeben worden seien, sodass dem Polizeipräsidium keine zur Beantwortung der vorliegenden Schriftlichen Anfrage relevanten Informationen mehr vorliegen.

Die Beantwortung beruht daher auf einem anhand der Verfahrensakten erstellten Bericht der im Wiederaufnahmeverfahren zuständigen Staatsanwaltschaft München I vom 07.02.2025. Die Generalstaatsanwaltschaft München teilte hierzu mit Schreiben vom 27.02.2025 ergänzend mit, dass dem Bericht der Staatsanwaltschaft eine systematische Überprüfung und Sichtung der im Wesentlichen digitalisierten Akten der Staatsanwaltschaften München II und München I zugrunde liegt. Im Hinblick auf die Asservatenbehandlung sei zudem eine Einsichtnahme in den nichtdigitalisierten Dokumentenbestand der Asservatenverwaltung der Staatsanwaltschaft München II erfolgt. Hierzu sei der digitalisierte Aktenbestand zunächst umfassend nach Schlagwörtern durchsucht und in Bezug auf die jeweilige Fragestellung eine Analyse vorhandener einschlägiger Dokumente durchgeführt worden. Soweit durch die Fragestellungen etwaiges polizeiliches Unterlassen in den Raum gestellt wird, könne eine Beantwortung der aufgeworfenen Fragen ebenfalls nur anhand der in den Akten vorhandenen Dokumentation erfolgen. Wo eine solche nicht vorhanden sei, könnten valide Aussagen zum Vorstellungsbild der ermittelnden Polizeibeamten nicht getätigt werden.

- 1.1 Wann haben die Polizeibeamtinnen bzw. -beamten der zuständigen Polizeidienststelle den späteren Angeklagten nach dem Auffinden der Leiche am 28.10.2008 erstmalig vernommen (bitte Datum und zuständige Kriminalpolizeistation konkret angeben)?**
- 1.2 Wie lange handelte es sich, nachdem [REDACTED] von sich aus auf die Polizei zukam und erzählte, um ein bloßes Vorgespräch und wann wurde es zur Vernehmung (bitte genau angeben)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden zusammen beantwortet.

Aktenvermerken der Kriminalpolizeiinspektion Rosenheim ist zu entnehmen, dass Herr [REDACTED] am 28.10.2008 als Zeuge angehört wurde. Eine weitere Vernehmung als Zeuge erfolgte durch eine Beamtin der Kriminalpolizeistation Miesbach am 14.11.2008. Die erste Beschuldigtenvernehmung von Herrn [REDACTED] durch die Polizei fand am 13.01.2009 bei der Kriminalpolizeistation Miesbach statt.

- 1.3 Haben die kriminalpolizeiliche Hauptsachbearbeiterin und die weiteren beteiligten Polizeibeamtinnen und -beamten die Vernehmungen des späteren Angeklagten von Anfang an gemäß § 136 Abs. 4 Satz 2 Strafprozessordnung (StPO) dokumentiert (bitte Art der Dokumentation angeben und die Gründe, falls keine Aufzeichnung stattfand)?**
- 2.1 War die beteiligte Polizeidienststelle damals für die gesetzlich gemäß § 136 Abs. 4 Satz 2 StPO vorgeschriebene Aufzeichnung technisch ausreichend ausgestattet?**
- 2.2 Haben aktuell alle Polizeidienststellen in Bayern, einschließlich der damals zuständigen Kriminalpolizeistation, die notwendige technische Ausstattung, um den Anforderungen der obligatorischen Dokumentation von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren gemäß § 136 Abs. 4 Satz 2 StPO gerecht zu werden?**

Die Fragen 1.3 bis 2.2 werden zusammen beantwortet.

Die Regelung des § 136 Abs. 4 StPO, wonach die Vernehmung des Beschuldigten unter bestimmten Voraussetzungen in Bild und Ton aufzuzeichnen ist, wurde erst durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 in die Strafprozessordnung eingefügt und trat zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Beschuldigtenvernehmung vom 13.01.2009 wurde verschriftet. Eine audiovisuelle Vernehmung erfolgte entsprechend der damaligen Rechtslage nicht. Nach Mitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration war eine entsprechende Ausstattung bei der zuständigen Kriminalpolizeistation Miesbach damals nicht vorhanden. Heute stehen der Bayerischen Polizei flächendeckend bedarfsgerecht sowohl mobile als auch fest installierte technische Anlagen zur audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen zur Verfügung.

- 2.3 Wurden auch eventuelle Vorgespräche der Polizei mit [REDACTED] (Frage 1.2) dokumentiert?**

In der verschrifteten Beschuldigtenvernehmung vom 13.01.2009 ist aufgeführt, dass vor Beginn der schriftlichen Vernehmung ein mündliches Vorgespräch stattgefunden habe. In einem Aktenvermerk vom 14.01.2009 wird ergänzend ausgeführt, dass zwischen 10.15 Uhr und 14.30 Uhr ein ausführliches Vernehmungsgespräch zwar geführt, aber nicht protokolliert worden sei. Hiernach sei [REDACTED] in diesem Gespräch zu seinen persönlichen Verhältnissen, seinem Beruf und seinen finanziellen Verhältnissen befragt worden. Ein großer Zeitanteil der Vernehmung habe sich auf die Abklärung seines persönlichen Verhältnisses zu [REDACTED] erstreckt. Des Weiteren sei er ausführlich über ihren Krankenhausaufenthalt, die anschließende Abholung und den restlichen Tagesablauf von ihm und [REDACTED] am 28.10.2008 befragt worden.

- 3.1 Warum hat die Polizei nicht aufgeklärt, wie lange die Pflegeperson der Verstorbenen am 28.10.2008 am damals mutmaßlichen Tatort war und welche Veränderungen sie dort vorgenommen hatte?**

Zu den hierzu geführten polizeilichen Ermittlungen kann den Akten Folgendes entnommen werden:

Die Zeugin ■■■■■, Mitarbeiterin eines ambulanten Pflegedienstes, gab in ihrer polizeilichen Vernehmung vom 07.11.2008 an, dass der Pflegedienst die Aufgabe hatte, die Medikamenteneinnahme von ■■■■■ zu überwachen. Es sei vereinbart gewesen, dass jeweils morgens gegen 07.30 Uhr und abends zwischen 18.15 Uhr und 18.30 Uhr hierzu ■■■■■ aufgesucht werden sollte. Am Todestag habe ■■■■■ eine Nachricht dahingehend auf dem Anrufbeantworter hinterlassen, dass ■■■■■ wieder zu Hause sei und die Pflegekraft am Abend vorbeikommen soll. Gegen 18.30 Uhr habe bei ihr die Kollegin ■■■■■ angerufen und mitgeteilt, die ■■■■■ tot in der Badewanne aufgefunden zu haben.

Die Zeugin ■■■■■, ebenfalls Mitarbeiterin des Pflegedienstes, wurde am 06.11.2008 von der Polizei als Zeugin vernommen. Sie gab an, am Abend zu ■■■■■ gefahren zu sein und diese tot in der Badewanne aufgefunden zu haben. In der Sterbefallanzeige der Kriminalpolizei station Miesbach vom 29.11.2008 ist als Auffindezeitpunkt der Verstorbenen 18.30 Uhr, Zeugin ■■■■■, festgehalten. Im Zwischenbericht der Kriminalpolizei station Miesbach vom 25.11.2008 wird ausgeführt, dass ■■■■■ die Leiche nicht berührt, das Wasser der Badewanne abgedreht und das Badezimmer sofort verlassen habe.

Im Urteil des Landgerichts München II vom 17.01.2012 wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die Zeugin ■■■■■ am 28.10.2008 einen Dienstbeginn um 17.00 Uhr gehabt und lückenlos bis zum Eintreffen in der Wohnung der Verstorbenen um 18.30 Uhr Patientenbesuche absolviert habe.

3.2 Ab wann hat die Polizei die Wohnung des vermeintlichen Opfers, das tot in der Badewanne aufgefunden wurde, als Tatort behandelt (bitte konkreten Zeitpunkt angeben)?

Im Kontext der Fragestellung setzt der Begriff Tatort nach dem Verständnis des Staatsministeriums der Justiz voraus, dass der Verdacht einer Straftat besteht. Dies war nach dem Auffinden des Leichnams von ■■■■■ zunächst nicht der Fall. Zur näheren Aufklärung der Todesursache wurde zunächst ein Todesermittlungsverfahren eingeleitet (Nr. 3. Buchst. a des Berichts vom 13.08.2024 zum Beschluss des Bayerischen Landtags vom 25.04.2024 „betreffend Bericht zur Arbeit von Strafverfolgungsbehörden und Justiz im sogenannten Badewannen-Mordfall“, Drs. 19/1938), das einen strafrechtlichen Anfangsverdacht nicht voraussetzt. Im Rahmen der Todesfallermittlungen wurde der Auffindeort des Leichnams von der Polizei dokumentiert, die Wohnung von ■■■■■ wurde versperrt und mit einer amtlichen Siegelmarke versiegelt. Im weiteren Verlauf fanden in der Wohnung eine polizeiliche Spurensicherung und am 17.11.2008 ein Lokalaugenschein durch einen rechtsmedizinischen Sachverständigen im Beisein von Beamten der Kriminalpolizei statt. Ausweislich eines Aktenvermerks ergab sich für die Staatsanwaltschaft auf dieser Grundlage am 24.11.2008 ein strafrechtlicher Anfangsverdacht.

3.3 Warum haben die beteiligten Ermittlungsbeamtinnen bzw. -beamten der Polizei Raumtemperatur, Wassertemperatur und Temperatur der Leiche am 28.10.2008 erst nach 21.00 Uhr gemessen und nicht bereits im Auffindezeitpunkt der Leiche gegen 18.30 Uhr?

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I geben die Verfahrensakten hierüber keinen Aufschluss.

4.1 Warum ging die Tatsache, dass keine Spuren (weder Tatwaffe noch DNA-Spuren) von [REDACTED] gefunden wurden, im Ermittlungsverfahren trotzdem zu seinen Lasten?

Gemäß Anklageschrift vom 18.08.2009 sah die Staatsanwaltschaft München II den Tatverdacht gegen [REDACTED] aufgrund einer Reihe von Einzelindizien als gegeben an, darunter Verhaltensweisen von [REDACTED] nach dem Auffinden des Leichnams von [REDACTED], welche die Staatsanwaltschaft so bewertete, dass [REDACTED] versucht habe, noch vor Aufkommen eines Verdachtes gegen ihn diesen Verdacht von sich abzulenken. Auch bewertete sie die Ermittlungsergebnisse so, dass nur er ein Motiv für die Tat und nur er die Gelegenheit zur Tatbegehung gehabt habe.

Grundsätzlich sagt die Abwesenheit von DNA-Spuren an einem Tatort nichts darüber aus, ob eine bestimmte Person dort anwesend oder nicht anwesend war. Dementsprechend führte das Landgericht München II in seinem Urteil vom 17.01.2012 aus, dass fehlende DNA-Spuren von [REDACTED] im Badezimmer der Verstorbenen zur Überzeugung der Strafkammer eine Gewalttat nicht ausschließen.

4.2 Was ist über die Armbanduhr der Verstorbenen aktenkundig geworden (bitte detailliert antworten)?

4.3 Welche Bemühungen hat die Polizei seit dem 28.10.2008 unternommen, um zu klären, wo die Armbanduhr der Verstorbenen verblieben ist und ob die Verstorbene diese im Todeszeitpunkt trug (bitte auch angeben, falls die Uhr wiedergefunden wurde)?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden zusammen beantwortet.

Im Leichenauffindungsbericht vom 28.10.2008 ist festgehalten, dass die Verstorbene am linken Handgelenk eine goldene Armbanduhr mit weißem Lederband getragen habe, die um 21.25 Uhr abgenommen und im Badezimmer neben dem Waschbecken abgelegt worden sei. Nach Aktenlage wurde die Uhr nicht sichergestellt. Über ihren Verbleib geben die Akten keinen Aufschluss.

Am 07.12.2011 stellte die Verteidigung zum Beweis der Tatsache, dass die Uhr der Verstorbenen mit dem Einbringen in das Wasser der Badewanne stehengeblieben sei, einen Eventualbeweis Antrag auf Einholung eines Gutachtens eines Uhrensachverständigen. In dem Beweisantrag wurde ausgeführt, dass die mit der Bergung des Leichnams befasste Kriminalbeamtin bestätigt habe, dass die Sicherstellung der Uhr unterblieben und dass die Uhr im weiteren Verlauf nicht mehr auffindbar gewesen sei.

Im Urteil des Landgerichts München II vom 17.01.2012 wird ausgeführt, dass ein Eventualbeweis Antrag auf Einholung des Gutachtens eines Uhrensachverständigen nach § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO zurückgewiesen wurde, weil die zu beweisende Tatsache aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung sei. Da die von der Verstorbenen zum Zeitpunkt des Ertrinkens getragene Armbanduhr nicht mehr vorhanden sei, könne nicht mehr festgestellt werden, ob und wann die Uhr tatsächlich stehen geblieben ist.

5.1 Warum hatte die Polizei nach dem Auffinden der Leiche nicht den Inhalt des Wäschekorbs im Badezimmer der Toten und die verkotete Wäsche der Verstorbenen untersucht und dokumentiert?

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I geben die Verfahrensakten hierüber keinen Aufschluss.

5.2 Warum trug die Tatsache, dass die Polizei die genannten zentralen Beweisstücke nicht gesichert hatte, nicht zur Entlastung von [REDACTED] im Ermittlungsverfahren bei?

Gemäß Anklageschrift vom 18.08.2009 sah die Staatsanwaltschaft München II den Tatverdacht gegen [REDACTED] aufgrund einer Reihe von Einzelindizien als gegeben an. Auf die Antwort zu Frage 4.1 wird Bezug genommen.

5.3 Ist die Staatsregierung der Ansicht, dass es hier im Hinblick auf die kriminalpolizeilichen Ermittlungshandlungen zu Ermittlungsfehlern kam und welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus diesen Versäumnissen der Ermittlungsbehörden bei der Beweissicherung für die Zukunft, sieht sie insbesondere Reformbedarf in rechtspolitischer Hinsicht?

Im Hinblick auf die kriminalpolizeilichen Ermittlungshandlungen wurden keine konkret zu benennenden Ermittlungsfehler bekannt, welche strukturelle Änderungen in den Ermittlungsabläufen erforderlich gemacht hätten (Nr. 2 des Berichts vom 13.08.2024 zum Beschluss des Bayerischen Landtags vom 25.04.2024 „betreffend Bericht zur Arbeit von Strafverfolgungsbehörden und Justiz im sogenannten Badewannen-Mordfall“, Drs. 19/1938).

6.1 Zu welchem Zeitpunkt wurden die Armbanduhr der Verstorbenen und auch die Verbindungsdaten des Mobiltelefons von [REDACTED] vom 28.10.2008 erstmalig in den Strafprozess eingeführt?

6.2 Befanden sich diese Informationen in der Ermittlungsakte oder in nachträglich in den Strafprozess eingeführten polizeilichen oder staatsanwaltlichen Akten (bitte Art der Akte und die aktenführende Behörde angeben)?

6.3 Ist es nach Kenntnis der Staatsregierung zutreffend, dass sowohl die Existenz der Armbanduhr der Verstorbenen als auch die Verbindungsdaten des Mobiltelefons von [REDACTED] vom Nachmittag des 28.10.2008 zwar bei der Polizei aktenkundig waren, aber diese Akten bzw. diese möglicherweise [REDACTED] entlastenden Informationen erst im Zuge des Wiederaufnahmeverfahrens bzw. in der erneuten Hauptverhandlung 2023 per Beschluss vom Gericht angefordert werden mussten (falls ja, dann bitte auch Hindernisgründe angeben, weswegen die beteiligten Ermittlungsbehörden nicht von sich aus die betreffenden Akten an das zuständige Gericht zugeleitet hatten)?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden zusammen beantwortet.

Informationen über die Armbanduhr befanden sich bereits im Ermittlungsverfahren in den Akten. Auf die Antwort zu den Fragen 4.2 und 4.3 wird Bezug genommen.

Informationen über die Verbindungsdaten des Mobiltelefons von ■■■■■ befanden sich ebenfalls bereits in den Akten des Ausgangsverfahrens.

Strafprozessuale Maßnahmen betreffend die Telekommunikation erzeugen stets eine Vielzahl von Daten, die regelmäßig in Tabellenform vorliegen und einer Auswertung bedürfen. Diese Auswertung wurde von der zuständigen Polizeidienststelle vorgenommen. Hierüber wurden Ermittlungsberichte und Vermerke gefertigt und zu den Akten gegeben.

Hingegen verblieben die zugrunde liegenden, zumeist tabellarisierten Aufstellungen der Einzeldaten (im Folgenden „Rohdaten“), soweit feststellbar, bei der Polizei. Auf deren Existenz wurde in den Ermittlungsakten hingewiesen. Diese „Rohdaten“ konnten von den Verfahrensbeteiligten jederzeit angefordert werden, so wie es durch das Landgericht München I im Wiederaufnahmeverfahren auch erfolgt ist.

Die Generalstaatsanwaltschaft München berichtete hierzu, dass sich aus den im Wiederaufnahmeverfahren beigezogenen „Rohdaten“ keine Abweichungen zum bisherigen Akteninhalt ergeben habe. Lediglich eine sekundengenaue Bestimmung von Anfang und Ende eines der Telefonate sei nunmehr möglich gewesen, ohne dass dies im Widerspruch zu den früheren Feststellungen des Landgerichts München II im Ausgangsverfahren und der aus den Akten ersichtlichen Ermittlungsergebnisse gestanden hätte.

- 7.1 Befanden sich diese Informationen in Aktenteilen, die nicht dem Akteneinsichtsrecht der Strafverteidigerin unterlagen?**
- 7.2 Wann wurden der Strafverteidigerin von ■■■■■ Auskünfte über die Existenz und den Inhalt der bei der Polizei vorhandenen Akten erteilt (bitte Auskünfte darlegen, die erteilt wurden)?**

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden zusammen beantwortet.

Alle Akten, die dem Gericht vorlagen bzw. vorgelegt wurden, unterlagen dem Akteneinsichtsrecht der Verteidigung. In einem Vermerk der Vorsitzenden Richterin der mit dem Wiederaufnahmeverfahren befassten Strafkammer des Landgerichts München I vom 16.06.2023 ist festgehalten, dass die Verteidigerin von ■■■■■ umgehend vom Eingang der von der Polizei vorgelegten Unterlagen informiert und für den 16.06.2023 eine Akteneinsicht vereinbart wurde.

- 7.3 Wann wurden die Asservate, insbesondere die Armbanduhr der Verstorbenen, bereinigt – d. h. zurückgegeben, veräußert etc. (bitte konkret jeweils für die einzelnen Asservate angeben, wann und wie bereinigt wurde)?**

Die von der Verstorbenen getragene Armbanduhr wurde nicht sichergestellt. Auf die Antwort zu den Fragen 4.2 und 4.3 wird Bezug genommen. Die nach rechtskräftigem Abschluss des Ausgangsverfahrens vorhandenen Asservate wurden nach Aktenlage wie folgt behandelt:

- Eine Krankenakte von ■■■■■ wurde im Januar 2013 an eine Arztpraxis herausgegeben.
- Eine weitere Krankenakte von ■■■■■ wurde im Januar 2013 an ein Krankenhaus herausgegeben.
- Auf ■■■■■ und ihren Ehemann ausgestellte Personaldokumente wurden im Januar 2013 an die Gemeinde Rottach-Egern herausgegeben.
- Verschiedene Bekleidungsstücke und eine Bürste wurden im Januar 2013 wegen Wertlosigkeit bzw. Unverwertbarkeit vernichtet.
- Bargeld, EC-Karten, eine notarielle Urkunde und weitere Unterlagen, Schlüssel, verschiedene Schmuckstücke, Uhren und weitere Wertgegenstände sowie eine Tasche wurden im Februar 2013 an einen empfangsberechtigten Rechtsanwalt herausgegeben. Weitere Unterlagen, ein Geldbeutel, eine Geldkassette, Medikamente und ein leeres Kuvert wurden auf Wunsch des Rechtsanwalts im Februar 2013 vernichtet.
- Diverse Schmuckstücke, Uhren und weitere Wertgegenstände sowie zwei Mäntel und zwei Gemälde wurden im Oktober 2013 an eine andere Empfangsberechtigte herausgegeben.

8.1 Sieht die Staatsregierung in rechtspolitischer Hinsicht Reformbedarf bezüglich der ermittlungsbehördlichen Aktenführung bzw. des Einsichtsrechts der Strafverteidigerin bzw. des Strafverteidigers?

Die Ermittlungsbehörden sind verpflichtet, die Ermittlungsakten nach dem Grundsatz der Aktenvollständigkeit und -wahrheit zu führen. Das Akteneinsichtsrecht der Verteidigung ist detailliert und umfassend in § 147 StPO geregelt. Ein Reformbedarf wird hier nicht gesehen.

8.2 Wurden dienstrechtliche oder auch strafrechtliche Konsequenzen (v. a. Rechtsbeugung) geprüft sowohl gegenüber den damals beteiligten kriminalpolizeilichen Ermittlerinnen und Ermittlern (v. a. der kriminalpolizeilichen Hauptsachbearbeiterin der Kriminalpolizeistation Miesbach) als auch gegenüber dem Staatsanwalt, der im ersten und zweiten Strafprozess (Urteil vom 12.05.2010 und Urteil vom 17.01.2012) für das Verfahren zuständig und Sitzungsvertreter war (bitte die Gründe für die jeweiligen disziplinarrechtlichen Entscheidungen angeben)?

Anhaltspunkte für dienstrechtliche Konsequenzen gegen den damals zuständigen Staatsanwalt, insbesondere disziplinarrechtliche Maßnahmen, die einen schuldhaft begangenen Verstoß gegen Dienstpflichten voraussetzen, bestehen nicht (Nr. 4. des Berichts vom 13.08.2024 zum Beschluss des Bayerischen Landtags vom 25.04.2024 „betreffend Bericht zur Arbeit von Strafverfolgungsbehörden und Justiz im sogenannten Badewannen-Mordfall“, Drs. 19/1938). Für Straftaten des damaligen Staatsanwalts bestehen ebenfalls keine Anhaltspunkte.

Nach Mitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration wurden nach den beim Polizeipräsidium Oberbayern Süd noch vorliegenden Unterlagen gegen die damals beteiligten kriminalpolizeilichen Ermittlerinnen und Ermittler ebenfalls keine Straf- oder Disziplinarverfahren eingeleitet. Auch in Bezug auf sie bestehe kein entsprechender Anfangsverdacht.

8.3 Sind die damals verantwortlichen kriminalpolizeilichen Ermittlerinnen und Ermittler sowie der im ersten und zweiten Strafprozess zuständige Staatsanwalt noch in derselben Funktion in derselben oder einer anderen Dienststelle aktiv?

Der damals zuständige Staatsanwalt ist nicht mehr in dieser Funktion tätig.

Nach Mitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration befindet sich der damalige Leiter der für die Bearbeitung des Falles eingerichteten polizeilichen Ermittlungsgruppe mittlerweile im Ruhestand. Die erste polizeiliche Sachbearbeiterin ist zwischenzeitlich auf einer anderen Dienststelle im gleichen Fachbereich eingesetzt. Die temporär bis zum beginnenden Mutterschutz eingesetzte zweite polizeiliche Sachbearbeiterin ist mittlerweile in einer anderen Funktion auf einer anderen Dienststelle tätig.



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die
Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
	E3 - 4110E - II - 2412/2024	13. August 2024

Frist: 30. September 2024

Beschluss des Bayerischen Landtags vom 25. April 2024 betreffend Bericht zur Arbeit von Strafverfolgungsbehörden und Justiz im sogenannten Badenwannen-Mordfall, Drs. 19/1938

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zum Beschluss des Bayerischen Landtags vom 25. April 2024 berichte ich wie folgt:

Es ist eine unerträgliche Vorstellung für jeden Menschen, dass er zu Unrecht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird. Rechtsprechung bedeutet eine enorme persönliche Verantwortung. Jeder, der diese Verantwortung trägt, muss sich dessen bewusst sein und ihr bestmöglich gerecht werden. Dies gilt umso mehr, wenn eine Entscheidung auf Indizien beruht, die im Rahmen einer komplexen richterlichen Bewertung zu würdigen sind.

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
5597-2322

E-Mail:
poststelle@stmj.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>

Es gibt dennoch Einzelfälle, in denen sich später herausstellt, dass eine Entscheidung trotz gewissenhafter Prüfung nicht richtig war. Jeder dieser Fälle ist ein Fall zu viel. Diese Verfahren müssen gründlich aufgearbeitet werden, auch um wichtige Lehren für die Zukunft zu ziehen.

Über den Verlauf des Strafverfahrens und des Wiederaufnahmeverfahrens (Ziffer 1. des Berichts) im sogenannten Badewannen-Mordfall, die Aufarbeitung (Ziffer 2. des Berichts - 1. bis 3. Spiegelstrich des Berichtsauftrags), die aufgeworfenen Einzelfragen zum Verfahren (Ziffer 3. des Berichts - 4. bis 8. Spiegelstrich des Berichtsauftrags) und die Konsequenzen aus dem Fall (Ziffer 4. des Berichts - 9. bis 12. Spiegelstrich des Berichtsauftrags) berichte ich - soweit der polizeiliche Bereich angesprochen ist im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration - wie folgt:

1. Verlauf des Strafverfahrens und des Wiederaufnahmeverfahrens

a) Tatvorwurf gemäß Anklageschrift

Am 18. August 2009 erhob die Staatsanwaltschaft München II Anklage gegen [REDACTED] wegen veruntreuender Unterschlagung und Mordes zum Nachteil der 87-jährigen [REDACTED]. Die Staatsanwaltschaft legte ihm laut Anklageschrift zur Last, aus dem Bargeldbestand von [REDACTED] einer Bewohnerin des von ihm als Hausmeister betreuten Anwesens in R., während eines Krankenhausaufenthalts 8.000 Euro entnommen und damit private Schulden bezahlt zu haben. Nachdem [REDACTED] sie am 28. Oktober 2008 vom Krankenhaus zurück in ihre Wohnung gebracht hatte, habe [REDACTED] den Fehlbetrag in ihrer Geldkassette bemerkt und [REDACTED] hierfür verantwortlich gemacht. Daraufhin habe sich ein Streit entwickelt, in dessen Verlauf [REDACTED] den Entschluss gefasst habe, [REDACTED] zu töten, um die Entnahme des Geldes zu verdecken und das Geld sowie weitere Wertgegenstände, die sie ihm im Lauf der Zeit geschenkt hatte, behalten zu können. Er habe ihr mit einem stumpfen Gegenstand zwei Schläge auf den Kopf versetzt und die bewusstlose Frau anschließend in der Badewanne ertränkt. Dort wurde der Leichnam am Abend desselben Tages von Pflegekräften entdeckt.

b) Verurteilung im ersten Rechtsgang (Urteil vom 12. Mai 2010)

Nach Prüfung der Anklageschrift und der zugrunde liegenden Ermittlungen im Zwischenverfahren sah das Landgericht München II einen hinreichenden Tatverdacht als gegeben an und ließ die Anklage mit Eröffnungsbeschluss vom 5. Oktober 2009 unverändert zur Hauptverhandlung zu (§§ 203, 207 Abs. 1 StPO). Diese fand ab dem 25. November 2009 statt.

Am 12. Mai 2010 verurteilte das Landgericht München II [REDACTED] wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Als den Tatbestand des Mordes begründenden Umstand nahm es, wie in der Anklageschrift zur Last gelegt, Verdeckungsabsicht (§ 211 Abs. 2, 3. Gruppe, 1. Alternative StGB) an, jedoch nicht bezogen auf ein vorangegangenes Vermögensdelikt, sondern auf eine vorsätzliche Körperverletzung zum Nachteil von [REDACTED]. Einen Hinweis nach § 265 StPO wegen der Annahme einer anderen Bezugstat erteilte das Gericht [REDACTED] nicht.

Ausweislich der schriftlichen Urteilsgründe ging das Gericht davon aus, dass [REDACTED], der für [REDACTED] schon seit längerer Zeit in erheblichem Umfang verschiedenste Erledigungen besorgte (Fahr- und Botendienste, Einkäufe, Tätigkeiten im Haushalt usw.) und ihr häufig Gesellschaft leistete, in einen Konflikt zwischen ihren Erwartungen und seinen eigenen familiären Verpflichtungen geraten sei. Nachdem er sie am 28. Oktober 2008 vom Krankenhaus zurück in ihre Wohnung gebracht hatte und ankündigte, dass er gehen müsse, um seine noch im Krankenhaus befindliche Mutter zu besuchen, sei es zu einer eifersüchtigen Bemerkung von [REDACTED] gekommen. In dem Konflikt zwischen den Verpflichtungen gegenüber seiner Mutter und seiner Hilfsbereitschaft gegenüber [REDACTED], die ihn nach den Feststellungen des Gerichts ständig in Anspruch nehmen wollte, als sei er nur für sie da, sei [REDACTED] derart in Rage geraten, dass er sich zu einer Tötlichkeit gegenüber [REDACTED] hinreißen ließ, durch die sie, sei es durch Schläge mit einem Gegenstand auf den Hinterkopf oder durch Anstoßen oder Fallen mit dem Kopf gegen einen harten Gegenstand, zwei Hämatome am Hinterkopf erlitt. Weil [REDACTED] befürchtete, [REDACTED] werde die Körperverletzung anzeigen, und er hierdurch seine berufliche Stellung und seinen Ruf gefährdet sah, habe er sich spontan entschlossen, das Geschehen zu verdecken,

indem er die bewusstlose Frau ertränkte und einen Sturz in die Badewanne vortäuschte.

c) Erstes Revisionsverfahren

Gegen das Urteil legte [REDACTED] Revision ein. Auf die Verfahrensrüge hin hob der Bundesgerichtshof das Urteil mit Beschluss vom 12. Januar 2011 auf und verwies die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts München II zurück, weil das Erstgericht [REDACTED] vor der Verurteilung nicht nach § 265 StPO darauf hingewiesen hatte, dass es der Verurteilung wegen Mordes zur Verdeckung einer anderen Straftat eine andere Bezugstat (Körperverletzung anstatt, wie angeklagt, veruntreuende Unterschlagung) zugrunde legte.

d) Verurteilung im zweiten Rechtsgang (Urteil vom 17. Januar 2012)

Die erneute Hauptverhandlung fand ab dem 8. November 2011 vor einer anderen Strafkammer des Landgerichts München II statt. Diese verurteilte [REDACTED] am 17. Januar 2012 erneut wegen Mordes, nunmehr in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung, zu lebenslanger Freiheitsstrafe.

Die Feststellungen zum Tatgeschehen entsprachen weitgehend denjenigen im Urteil vom 12. Mai 2010.

e) Zweites Revisionsverfahren

[REDACTED] legte auch gegen das zweite Urteil Revision ein. Diese wurde u. a. damit begründet, das Gericht sei einem Beweisantrag der Verteidigung auf Erholung eines computergestützten biomechanischen Sachverständigengutachtens nicht nachgegangen.

Der Generalbundesanwalt beantragte die Verwerfung der Revision als unbegründet, weil keine hinreichend ausgereiften Simulationsmöglichkeiten vorhanden seien. Dem folgend und weil er auch die übrige Beweiswürdigung als rechtsfehlerfrei bewertete, verwarf der Bundesgerichtshof die Revision mit Beschluss vom 5. September 2012 als unbegründet.

Das Urteil des Landgerichts München II vom 17. Januar 2012 war seitdem rechtskräftig und wurde bis zur Entlassung von [REDACTED] im Wiederaufnahmeverfahren am 12. August 2022 vollstreckt.

f) Wiederaufnahmeverfahren

Am 11. Juni 2019 beantragte die Verteidigerin von [REDACTED] die Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens und begründete dies u. a. wie folgt:

- Aus einem neuen thermodynamischen und einem hierauf aufbauenden rechtsmedizinischen Gutachten ergebe sich, dass der Temperaturverlauf des Wassers in der Badewanne, in der [REDACTED] aufgefunden worden war, nunmehr feststellbar sei und damit der Todeszeitpunkt auf einen Zeitraum eingegrenzt werden könne, zu dem [REDACTED] nachweislich ein Alibi hatte.

- Aus einem neuen biomechanischen, auf Computersimulationen gestützten Gutachten und einem hierauf aufbauenden rechtsmedizinischen Gutachten ergebe sich, dass entgegen der Annahmen des Ausgangsgerichts die beiden Kopfverletzungen von [REDACTED] auf einen Sturz in die Badewanne zurückführt werden könnten und ein Sturzgeschehen auch von einer realistischen Ausgangsposition mit der festgestellten Endlage des Leichnams in der Badewanne vereinbar sei.

Mit Beschluss vom 1. Dezember 2020 verwarf das Landgericht München I als zuständiges Wiederaufnahmegericht den Antrag als unzulässig, weil es die vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel zum Teil nicht als neu und im Übrigen nicht als geeignet im Sinn von § 359 Nr. 5 StPO, eine Freisprechung zu begründen, ansah. Letzteres gelte insbesondere auch für das thermodynamische und das computergestützte biomechanische Gutachten, weil sie lediglich Wahrscheinlichkeitsaussagen zuließen und daher die Urteilsfeststellungen nicht hinreichend erschüttern könnten.

Auf die sofortige Beschwerde von [REDACTED] hin hob das Oberlandesgericht München am 23. September 2021 die Entscheidung des Landgerichts auf und erklärte den Wiederaufnahmeantrag für zulässig, weil es zumindest

das computergestützte biomechanische Gutachten als neu und geeignet im Sinn von § 359 Nr. 5 StPO ansah.

Nach Durchführung der Probationsverhandlung (§ 369 StPO) ordnete das Landgericht München I am 12. August 2022 die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung an, da es nunmehr die Urteilsfeststellungen im Ausgangsverfahren sowohl aufgrund des thermodynamischen Gutachtens als auch aufgrund des computergestützten biomechanischen Gutachtens als erschüttert und eine für [REDACTED] günstigere Entscheidung in der neuen Hauptverhandlung als hinreichend wahrscheinlich ansah.

g) Freisprechendes Urteil

Die erneute Hauptverhandlung vor dem Landgericht München I fand in der Zeit vom 26. April bis zum 7. Juli 2023 statt.

Am 7. Juli 2023 sprach das Landgericht [REDACTED] wegen erwiesener Unschuld frei. Nach den Feststellungen des Gerichts hatte [REDACTED], wahrscheinlich um verschmutzte Wäsche einzuweichen, Wasser in ihre Badewanne eingelassen und war dann aus unbekannter Ursache in die Badewanne gestürzt und dort ertrunken. Dieser Unfall ereignete sich zu einer Zeit, als [REDACTED] die Wohnung bereits verlassen hatte.

Die Feststellungen beruhten im Wesentlichen auf dem neuen, auf Computersimulationen gestützten Gutachten und dem hierauf aufbauenden rechtsmedizinischen Gutachten, wonach ein Sturzgeschehen nicht nur möglich, sondern auch bei Annahme einer realistischen Ausgangsposition wahrscheinlich war und auch die beiden Hämatome am Kopf verursacht haben konnte. Aufgrund des neuen thermodynamischen und des hierauf aufbauenden rechtsmedizinischen Gutachtens ging das Gericht zudem davon aus, dass [REDACTED] wahrscheinlich erst am späten Nachmittag verstorben ist, also in einem Zeitraum, für den [REDACTED] nachweislich ein Alibi hatte.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren im Wesentlichen auf den im Wiederaufnahmeverfahren erstatteten neuen Sachverständigengutachten beruhte, die nach

Überzeugung des Wiederaufnahmegerichts in entscheidenden Punkten zu anderen Ergebnissen kamen als die Gutachten im Ausgangsverfahren.

2. Aufarbeitung (1. bis 3. Spiegelstrich des Berichtsauftrags)

Fragen:

Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus dem Freispruch des Angeklagten mit Blick auf die Arbeit der zuständigen Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei) in den Strafverfahren zum „Badewannen-Mordfall“ seit dem 28.10.2008 und im Wiederaufnahmeverfahren seit 2019?

Inwiefern haben die beteiligten Staatsanwaltschaften mögliche Fehler geprüft und aufgearbeitet, die sie ihrerseits in den Strafverfahren seit 2008 und im Wiederaufnahmeverfahren gemacht haben? Welche Konsequenzen haben die beteiligten Staatsanwaltschaften daraus gezogen?

Inwiefern hat die Polizei mögliche Fehler geprüft und aufgearbeitet, die sie ihrerseits in den Ermittlungsverfahren gemacht hat? Welche Konsequenzen hat die Polizei daraus gezogen?

Antwort:

Die Aufarbeitung des Falls ist wegen der hieraus zu ziehenden generellen Lehren für die gesamte Justiz Aufgabe des Staatsministeriums der Justiz. Mein Haus hat daher die Akten des Verfahrens vom Beginn der Ermittlungen über das gerichtliche Verfahren bis zum Wiederaufnahme- und Entschädigungsverfahren ausgewertet.

Das Staatsministerium der Justiz darf dabei wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit weder gerichtliche Verfahren überprüfen noch gerichtliche Entscheidungen abändern oder aufheben. Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und nach Art. 85 der Verfassung des Freistaates Bayern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aus diesem Grund bewertet das Staatsministerium der Justiz gerichtliche Entscheidungen auch nicht.

Zur richterlichen Unabhängigkeit gehört auch die freie richterliche Beweiswürdigung. Gemäß § 261 StPO entscheidet das Gericht über das Ergebnis der

Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. An bestimmte Einschätzungen von Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren oder die Bewertung von Beweisergebnissen in der Hauptverhandlung durch die Staatsanwaltschaft oder andere Verfahrensbeteiligte ist es dabei nicht gebunden. Maßgeblich für das Urteil sind allein die in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise und deren Würdigung durch das Gericht.

Einschränkend muss zudem klargestellt werden, dass die vollständige Rekonstruktion eines strafrechtlichen Verfahrens anhand der Akten nicht möglich ist. So werden in der Hauptverhandlung vor den Landgerichten gemäß § 273 StPO grundsätzlich weder Wortprotokolle geführt noch einzelne Beweisergebnisse protokolliert. Zudem unterliegt die gerichtliche Überzeugungsbildung gemäß §§ 43, 45 Abs. 1 Satz 2 DRiG dem Beratungsgeheimnis. Wichtig für die richterliche Überzeugungsbildung ist auch der persönliche Eindruck von Personen und deren Aussagen in der Hauptverhandlung. Diese unmittelbaren Wahrnehmungen können nachträglich nicht mehr festgestellt werden.

Dennoch hat die Auswertung wichtige Erkenntnisse für die Zukunft erbracht. Insbesondere hat sich gezeigt, dass die Auswahl von Sachverständigen, die Auslegung der Wiederaufnahmevoraussetzungen sowie die Dauer der Wiederaufnahmeverfahren wichtige Themen sind, bei denen Verbesserungen ansetzen müssen. In Umsetzung dieser Erkenntnisse wurden verschiedene Schritte unternommen, die dazu beitragen können, das Risiko von Fehlentscheidungen zu minimieren und die Folgen solcher Entscheidungen abzumildern. Diese werden unter Ziffer 4. des Berichts näher dargestellt.

Im Hinblick auf die kriminalpolizeilichen Ermittlungshandlungen wurden unabhängig hiervon keine konkret zu benennenden Ermittlungsfehler bekannt, welche strukturelle Änderungen in den Ermittlungsabläufen erforderlich gemacht hätten.

3. Einzelfragen zum Verfahren (4. bis 8. Spiegelstrich des Berichtsauftrags)
 - a) Rechtsmedizinisches Sachverständigengutachten im Ausgangsverfahren (4. Spiegelstrich des Berichtsauftrags)

Frage:

Wie bewertet die Staatsregierung, dass der 2008 hinzugezogene Rechtsmediziner zunächst von einem Haushaltsunfall des verstorbenen Tatopfers ausgegangen ist, dann aber nach einer Tatortbegehung mit der Polizei seine Einschätzung änderte und gutachterlich feststellte, dass die Verletzungen des Opfers durch Gewalteinwirkungen entstanden sein müssen? Welche Rolle spielten dabei die beteiligten Staatsanwaltschaften sowie die polizeilichen Ermittlerinnen und Ermittler?

Antwort:

Zur näheren Aufklärung der Todesursache wurde nach dem Auffinden des Leichnams von [REDACTED] zunächst ein Todesermittlungsverfahren eingeleitet. Die mit der Leichenöffnung betrauten Ärzte des Instituts für Rechtsmedizin kamen in ihrem Leichenöffnungsbericht vom 17. November 2008 unter dem Punkt „Vorläufiges Gutachten“ zu der Einschätzung, dass insgesamt „aus rechtsmedizinischer Sicht keine zwingenden Anhaltspunkte für die Mitwirkung fremder Hand in Bezug auf das Hineinkommen [der Verstorbenen] ins Wasser vorhanden“ seien. Grundlage dieser Einschätzung waren ausweislich des Berichts allein die im Rahmen der äußeren und inneren Besichtigung des Leichnams rechtsmedizinisch erhobenen Befunde. In einer von zwei Sachverständigen unterzeichneten rechtsmedizinischen Stellungnahme vom 4. Dezember 2008 wurden zusätzliche Erkenntnisse zu den äußeren Gegebenheiten in der Wohnung von [REDACTED] berücksichtigt, die einer der rechtsmedizinischen Sachverständigen im Rahmen eines Lokalaugenscheins am Nachmittag des 17. November 2008 im Beisein von Beamten der Kriminalpolizei erhoben hatte. In dieser Stellungnahme kommen die Sachverständigen unter anderem zu der Einschätzung, die beiden Blutergüsse am Hinterkopf der Verstorbenen könnten „weder durch einen Sturz in die Wanne noch durch nachfolgende Selbstrettungshandlungen in der Wanne zwanglos erklärt werden“. Bei Unterstellen eines Sturzgeschehens ohne Fremdeinwirkung sei die Endposition nur aus einer Ausgangsposition „von der Badtür aus nach rechts“ zu erreichen. Bei einem Sturzgeschehen aus dem Stand seien zudem bei flachem Wasserstand sturzbedingte Verletzungen im Gesicht zu erwarten, wie sie die Verstorbene nicht aufgewiesen habe.

Der Auftrag zur Abgabe der rechtsmedizinischen Stellungnahme war nach Aktenlage durch die Kriminalpolizeistation Miesbach erteilt worden. Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I gab die kriminalpolizeiliche Hauptsachbearbeiterin im Rahmen der erneuten Hauptverhandlung nach Wiederaufnahme des Verfahrens an, den Auftrag ihrer Erinnerung nach eigeninitiativ erteilt und den Staatsanwalt im Anschluss über die Ergebnisse informiert zu haben.

Grundlage richterlicher Überzeugungsbildung sind indes nicht die Einschätzungen von Polizei, Staatsanwaltschaft oder Sachverständigen im Ermittlungsverfahren, sondern allein die in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise und deren Würdigung durch das Gericht (§ 261 StPO). Ausweislich der schriftlichen Urteilsgründe beruhte die Überzeugung des Gerichts, dass [REDACTED] nicht infolge eines Haushaltsunfalls verstorben war, auf den Ausführungen des rechtsmedizinischen Sachverständigen in der Hauptverhandlung und zudem auf Angaben verschiedener Zeugen, etwa zu den Lebensgewohnheiten von [REDACTED] und dem Krankenhausaufenthalt kurz vor ihrem Tod. So schloss das Gericht laut der Urteilsbegründung aufgrund der Zeugenaussagen aus, dass [REDACTED] überhaupt einen Anlass gehabt hätte, die Badewanne zu benutzen, etwa um zu baden, ein Fußbad zu nehmen oder verschmutzte Wäsche einzuweichen, oder, mit Blick auf den vorangegangenen Krankenhausaufenthalt, infolge kurzzeitiger Bewusstlosigkeit in die Badewanne gestürzt war. Unter Bezugnahme auf Darlegungen des rechtsmedizinischen Sachverständigen in der Hauptverhandlung führte das Gericht in den schriftlichen Urteilsgründen aus, dass ein Sturzgeschehen mit der Auffindesituation des Leichnams nur dann in Einklang zu bringen sei, wenn dieses seinen Ausgang von einer bestimmten, nach den übrigen festgestellten Umständen aber unwahrscheinlichen Position genommen hätte, dass eines der beiden am Hinterkopf von [REDACTED] festgestellten Hämatome nicht von einem Sturz in die Badewanne herrühren könne und dass bei einem Sturz in die Badewanne Verletzungen auch an anderen Körperstellen zu erwarten gewesen wären, die aber nicht vorhanden gewesen seien.

- b) Annahme einer anderen Bezugstat im Urteil vom 12. Mai 2010 (5. Spiegelstrich des Berichtsauftrags)

Frage:

Wie kam es aus Sicht der Staatsregierung dazu, dass im ersten Strafverfahren vor dem Landgericht München II (Hauptverhandlung vom 25.11.2009 bis 12.05.2010) die 1. Strafkammer als Schwurgericht, ohne die Verteidigung zu informieren, die Bezugstat ausgetauscht hatte, nachdem sich das von der Anklage unterstellte Motiv Habgier (wonach der Angeklagte das Opfer bestohlen hätte) nicht hatte beweisen lassen, sodass nunmehr von einem Streit zwischen dem Opfer und dem Angeklagten ausgegangen wurde? Welche Rolle spielte für diesen Vorgang, der später auch im Jahr 2011 zur Aufhebung des Urteils durch den Bundesgerichtshof (BGH) führte, die am Verfahren beteiligte Staatsanwaltschaft? Ging der Austausch der Bezugstat bzw. des Tatmotives (Streit statt Unterschlagung) auf eine Initiative der beteiligten Staatsanwaltschaft zurück? Welche Indizien bzw. Beweise lagen der Staatsanwaltschaft hierzu vor? Ist dieser Austausch des den Ermittlungen zugrundeliegenden Tatmotivs, wie in diesem Fall geschehen, nach Ansicht der Staatsregierung ein übliches kriminalistisches bzw. strafprozessuales Vorgehen in Bayern?

Antwort:

Im Urteil vom 12. Mai 2010 ging das Landgericht München II davon aus, dass [REDACTED], wie in der Anklageschrift zur Last gelegt, [REDACTED] zur Verdeckung einer anderen Straftat getötet hatte, jedoch nicht bezogen auf ein Vermögensdelikt, sondern auf eine vorsätzliche Körperverletzung. Einen entsprechenden Hinweis nach § 265 StPO hatte es [REDACTED] nicht erteilt, was zur Aufhebung des Urteils durch den Bundesgerichtshof führte (siehe oben, Ziffer 1. c).

Gegenstand gerichtlicher Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt (§ 264 Abs. 1 StPO). Der zugrunde liegende, verfahrensrechtliche Tatbegriff umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs den von der Anklage betroffenen geschichtlichen Vorgang, innerhalb dessen ein Angeklagter einen Straftatbestand verwirklicht haben soll. Gemeint ist damit das

gesamte Verhalten eines Angeklagten, soweit es mit dem durch die Anklageschrift bezeichneten geschichtlichen Vorkommnis einen einheitlichen Vorgang bildet, ohne Rücksicht darauf, ob sich bei der rechtlichen Beurteilung eine oder mehrere strafbare Handlungen anstelle oder neben der in der Anklageschrift bezeichneten Straftat ergeben (vgl. BeckOK StPO/Eschelbach, 51. Ed. 1.4.2024, StPO § 264 Rn. 4 m. w. N.). Gemäß § 265 Abs. 1 StPO muss das Gericht, das einen Angeklagten aufgrund eines anderen als des in der gerichtlich zugelassenen Anklage angeführten Strafgesetzes verurteilen will, den Angeklagten grundsätzlich auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinweisen.

Es entspricht losgelöst vom konkreten Fall allgemeiner Erfahrung der mit Strafverfahren befassten Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, dass sich während eines Verfahrens - sei es infolge anderer rechtlicher Beurteilung bei gleich bleibendem Sachverhalt oder wegen in der Hauptverhandlung neu hervorgetretener Tatsachen - rechtliche Gesichtspunkte im Sinn von § 265 Abs. 1 StPO verändern können und daher andere Strafgesetze anzuwenden sind, als in der Anklage angeführt waren. Statistische Daten hierzu liegen dem Staatsministerium der Justiz nicht vor.

Im vorliegenden Fall war die Staatsanwaltschaft ausweislich der Anklageschrift vom 18. August 2009 auf der Grundlage von Ermittlungen zu den finanziellen Verhältnissen von [REDACTED] und [REDACTED] zunächst davon ausgegangen, dass [REDACTED] einen Betrag von 8.000 Euro aus dem Bargeldbestand von [REDACTED] entnommen und damit private Schulden beglichen hatte. Abweichend hiervon nahm das Landgericht München II aufgrund von Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung an, [REDACTED] habe im relevanten Zeitraum über ausreichende eigene finanzielle Mittel verfügt, um seine Schulden zurückzuzahlen. Aufgrund der weiteren Ergebnisse der Beweisaufnahme ging das Gericht davon aus, dass er sich zu einer Körperverletzung zum Nachteil von [REDACTED] hatte hinreißen lassen und dies im weiteren Verlauf verdecken wollte (siehe oben, Ziffer 1. b).

Ab welchem Zeitpunkt der Hauptverhandlung die einzelnen Verfahrensbeteiligten jeweils annahmen, dass [REDACTED] die 8.000 Euro mit eigenen Geldmitteln zurückbezahlt hatte, es aber aus anderen Gründen zu einem Streit gekommen war, in dessen Verlauf [REDACTED] eine Körperverletzung zum

Nachteil von [REDACTED] beging, kann aus den Verfahrensakten nicht rekonstruiert werden. Jedenfalls ging die Staatsanwaltschaft, die - vergleichbar mit der richterlichen Überzeugungsbildung aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung nach § 261 StPO - das Gesamtergebnis der Hauptverhandlung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu würdigen hat (vgl. Nr. 138 Abs. 1 Satz 1 RiStBV), im Schlussvortrag am 11. Mai 2010 von einer vorangegangenen Körperverletzung als Bezugstat aus. In einer im Revisionsverfahren abgegebenen dienstlichen Stellungnahme vom 23. November 2010 führte die Staatsanwaltschaft aus, dass in der gesamten Beweisaufnahme das Tatgeschehen und die Tatmotive „breitest“ ohne inhaltliche Beschränkung auf den Anklagevorwurf diskutiert worden seien.

Keine Anhaltspunkte ergeben sich aus den Akten zu den Gründen, aus denen das Landgericht von einem förmlichen Hinweis nach § 265 StPO absah. Insoweit vertrat allerdings auch der Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift vom 23. November 2010, mit der er die Verwerfung der Revision als unbegründet beantragte, unter Bezugnahme auf damalige Rechtsprechung und Kommentarliteratur die Rechtsauffassung, dass die Annahme einer anderen Bezugstat keine förmliche Hinweispflicht nach § 265 StPO auslöse.

- c) Erneute Verurteilung wegen Mordes zur Verdeckung einer Körperverletzung am 17. Januar 2012 (6. Spiegelstrich des Berichtsauftrags)

Frage:

Wie kam es aus Sicht der Staatsregierung dazu, dass das Landgericht München II nach der Zurückverweisung durch den BGH im zweiten Strafverfahren gegen den Angeklagten in seinem Urteil vom 17.01.2012 erneut davon ausging, dass dem vermeintlichen Mord in der Badewanne ein Streit zwischen dem Opfer und dem Angeklagten vorausging? Wie bewertete die beteiligte Staatsanwaltschaft dieses Tatmotiv in ihrer Anklage sowie während des Prozesses und welche Indizien lagen der Staatsanwaltschaft dafür vor?

Antwort:

Ausweislich der schriftlichen Urteilsgründe ging auch die mit der zweiten Hauptverhandlung befasste Strafkammer des Landgerichts München II

davon aus, dass [REDACTED] in einen Konflikt zwischen den Erwartungen von [REDACTED] und seinen eigenen familiären Verpflichtungen geraten war. Nach einer eifersüchtigen Bemerkung von [REDACTED] sei er derart in Rage geraten, dass er sich zu einer Tätlichkeit hinreißen ließ, durch die [REDACTED] zwei Hämatome am Hinterkopf erlitt. Weil er gravierende persönliche und berufliche Konsequenzen befürchtete, habe er sich entschlossen, [REDACTED] in der Badewanne zu ertränken und dies wie einen häuslichen Unfall aussehen zu lassen.

Dass es zu einem solchen Streit gekommen sei, schloss das Gericht ausweislich der schriftlichen Urteilsgründe aus diversen Zeugenaussagen, wonach [REDACTED] schon bei verschiedenen Anlässen enttäuschte und eifersüchtige Reaktionen gezeigt hatte, aus eigenen Äußerungen von [REDACTED], wonach [REDACTED] "sehr genervt" gewesen sei und es ihr nicht gefallen habe, dass er sie am Nachmittag nicht nochmals zusammen mit seiner Frau besuchen, sondern zu seiner Mutter ins Krankenhaus fahren wollte, sowie aus verschiedenen Zeugenaussagen und Ausführungen eines Sachverständigen, aufgrund derer auch schon die zuerst mit der Sache befasste Strafkammer ein anderes Alltagsgeschehen als Ursache für die festgestellten Kopfverletzungen sowie einen Sturz von [REDACTED] in die Badewanne ausgeschlossen hatte (siehe oben, Ziffer 3. a).

Allerdings untersuchte das Gericht in der zweiten Hauptverhandlung die Möglichkeit eines Sturzgeschehens und etwaige andere Ursachen für die Kopfverletzungen eingehender als das Erstgericht. Hierfür hatte es in der Hauptverhandlung neben einem Sachverständigen für Rechtsmedizin auch einen Sachverständigen für Biomechanik hinzugezogen. Aufgrund der Einschätzung beider Sachverständiger kam die Strafkammer, wie schon das Erstgericht, ausweislich der Urteilsgründe zu dem Ergebnis, dass ein Sturzgeschehen nur aus einer unrealistischen Ausgangslage denkbar sei. Zudem zog das Gericht Sachverständige für Transfusionsmedizin sowie für Unfallrekonstruktion und Fahrzeugtechnik hinzu und schloss auch aufgrund deren Gutachten ein anderes Alltagsgeschehen als Ursache für die Hämatome, etwa ein Anstoßen mit dem Kopf im Fahrzeug von [REDACTED], als dieser [REDACTED] vom Krankenhaus nach Hause fuhr, aus.

Zudem setzte es sich nach den Urteilsgründen mit einem von der Verteidigung angefertigten Video auseinander, in dem ein möglicher Sturz von einer Darstellerin nachgespielt wurde, sah dieses aufgrund der Einschätzung des biomechanischen Sachverständigen aber als zur Beweisführung nicht geeignet an, weil die Bedingungen der Simulation nicht den Gegebenheiten im Fall entsprechen würden. Einen Beweisantrag der Verteidigung auf Einholung eines auf Computersimulationen beruhenden biomechanischen Sachverständigengutachten zur Möglichkeit eines Sturzgeschehens lehnte das Landgericht mit der Begründung ab, dass nach Einschätzung eines weiteren Sachverständigen damals noch keine validen Berechnungsmodelle für solche Simulationen existierten.

Die Staatsanwaltschaft war ausweislich der Anklageschrift vom 18. August 2009 ursprünglich davon ausgegangen, dass das Tatgeschehen einen finanziellen Hintergrund hatte. Bereits in der ersten Hauptverhandlung hatten sich jedoch Hinweise ergeben, dass [REDACTED] im relevanten Zeitraum über eigene finanzielle Mittel verfügte, um seine Schulden zurückzubezahlen. Stattdessen gingen Staatsanwaltschaft und die damals befassende Strafkammer schon in der ersten Hauptverhandlung davon aus, dass es aus anderen Gründen zu einem Streit zwischen [REDACTED] und [REDACTED] gekommen war, in dessen Verlauf er sich zu einer Körperverletzung hinreißen ließ (siehe oben, Ziffer 3. b). Gleiche Schlüsse zog die Staatsanwaltschaft, ebenso wie die nunmehr zuständige Strafkammer, auch aus den Ergebnissen der Beweisaufnahme in der zweiten Hauptverhandlung.

- d) Stellungnahme der Staatsanwaltschaft München I vom 22. Juli 2022
(7. Spiegelstrich des Berichtsauftrags)

Frage:

Wie bewertet die Staatsregierung, dass die Staatsanwaltschaft München I im Rahmen des vom Angeklagten beantragten Wiederaufnahmeverfahrens im Jahr 2022 trotz des Vorliegens neuer Beweismittel (u. a. Computersimulation des Sturzgeschehens und thermodynamisches Gutachten), die letztendlich auch zum Freispruch 2023 geführt haben, beantragt hatte, die Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet zu verwerfen (vgl. das Schreiben der Staatsanwaltschaft München I vom 22.7.2022)?

Antwort:

Im Rahmen der Schlussanhörung des Probationsverfahrens, das der Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung über die Wiederaufnahme eines Verfahrens dient (§§ 369, 370 StPO), nahm die Staatsanwaltschaft München I gegenüber dem Landgericht München I mit Schreiben vom 22. Juli 2022 zu den Ergebnissen der nach § 369 StPO durchgeführten Beweisaufnahme Stellung. Im Probationsverfahren prüft das Gericht, ob die zur Begründung eines Wiederaufnahmeantrags vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel die Feststellungen des Ausgangsurteils so erschüttern, dass Anlass zur Erneuerung der Hauptverhandlung besteht.

Zu diesem Zweck führte das Landgericht München I im Mai 2022 fünf Verhandlungstermine durch, in denen die entsprechenden Beweise erhoben wurden. Ausweislich der Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme vom 22. Juli 2022, die auch auf persönlichen Eindrücken in den Terminen beruhte, hatte die Beweisaufnahme aus Sicht der Staatsanwaltschaft keine genügende Bestätigung des Wiederaufnahmevorbringens im Sinn von § 370 Abs. 1 StPO erbracht. Zwar sah die Staatsanwaltschaft durch das computergestützte biomechanische Gutachten zum Sturzgeschehen die Annahmen des Ausgangsgerichts, dass ein Sturz nur von einer unwahrscheinlichen Ausgangsposition in Betracht kam und die Verursachung der beiden Kopfschwartenhämatome "unwahrscheinlich bis ausgeschlossen" war, als hinreichend in Frage gestellt an. Jedoch seien die technischen Verfahren, die den thermodynamischen Gutachten zur Abschätzung der Liegezeit des Leichnams in der Badewanne zugrunde lagen, nach Auffassung der Staatsanwaltschaft mit großer Unsicherheit behaftet und für eine präzise Eingrenzung von Todeszeiten kaum geeignet. Als nicht durch das Probationsverfahren erschüttert bewertete sie zudem die Feststellung des Ausgangsgerichts, dass die Verstorbene, sei es, um zu baden, ein Fußbad zu nehmen oder verschmutzte Wäsche einzuweichen, schon keinen Anlass zur Benutzung der Badewanne gehabt hätte. Nach dem Verständnis der Urteilsgründe, das die Staatsanwaltschaft zugrunde legte, hatte das Ausgangsgericht dieser Feststellung beim Ausschluss eines Unfallgeschehens das größte Gewicht beigemessen. Die vom Ausgangsgericht vorgenommene Gewichtung der einzelnen Indizien sah die Staatsanwaltschaft wiederaufnahmerechtlich als bindend an, so dass sie in ihrer

Stellungnahme vom 22. Juli 2022 zu dem Ergebnis kam, dass der Wiederaufnahmeantrag unbegründet im Sinn von § 370 Abs. 1 StPO sei.

e) Berichte der Staatsanwaltschaften (8. Spiegelstrich des Berichtsauftrags)

Frage:

Welche Berichte gab es zu diesem Fall von der zuständigen Staatsanwaltschaft an die Generalstaatsanwaltschaft und/oder an das Staatsministerium der Justiz, insbesondere im Wiederaufnahmeverfahren, und wie haben die Generalstaatsanwaltschaft bzw. das Staatsministerium der Justiz jeweils auf diese Berichte reagiert?

Antwort:

Die Staatsanwaltschaften München II und München I berichteten zum Ausgangsverfahren und zum Wiederaufnahmeverfahren an die aufsichtführende Generalstaatsanwaltschaft München wie im Folgenden dargestellt. Die Generalstaatsanwaltschaft leitete die Berichte an das Staatsministerium der Justiz weiter. Die jeweils angesprochenen gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen unterliegen wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht der aufsichtlichen Überprüfung durch die Justizverwaltung. Anlass zu aufsichtlicher Beanstandung der staatsanwaltschaftlichen Sachbehandlung ergab sich nicht.

Staatsanwaltschaft	Datum des Berichts	Gegenstand der Berichterstattung
München II	22.01.2009	Anordnung einer Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO für die Dauer von zwei Tagen durch die gem. § 100e Abs. 2 i. V. m. § 74a Abs. 4 GVG zuständige Kammer des Landgericht München I
München II	02.12.2011	Verlauf der zweiten Hauptverhandlung
München II	10.05.2012	Verurteilung und Revisionseinlegung durch die Verteidigung
München II	27.09.2012	Verwerfung der Revision durch den Bundesgerichtshof
München II	05.04.2018, 13.04.2018, 23.07.2018	Akteneinsicht an Verteidigerin und weitere Kommunikation mit dieser, insbesondere über Möglichkeiten, ihr bzw. den von ihr in Betracht gezogenen wissenschaftlichen Instituten noch vorhandene Asservate zur

		Vorbereitung eines Wiederaufnahmeantrags zur Verfügung zu stellen
München II	01.08.2018	Aktenübersendung an die im Wiederaufnahmeverfahren zuständige Staatsanwaltschaft München I anlässlich einer Pressekonferenz der Verteidigerin, in der eine Computersimulation zum Sturzgeschehen vorgeführt wurde
München I	28.08.2018, 17.09.2018, 04.11.2018	Kontaktaufnahme der Staatsanwaltschaft München I mit der Verteidigerin und Bitte an diese, der Staatsanwaltschaft die Computersimulation zwecks Prüfung von Wiederaufnahmegründen zur Verfügung zu stellen; Ablehnung dieses Ersuchens durch die Verteidigerin unter Hinweis auf die Vorläufigkeit der Simulation und Ankündigung, sich nach Vorliegen endgültiger Ergebnisse wieder mit der Staatsanwaltschaft in Verbindung zu setzen
München I	05.04.2019	Rückleitung der Akten an die Staatsanwaltschaft München II, da kein weiterer Sachvortrag durch die Verteidigung erfolgt war
München I	24.06.2019	Zuleitung eines am 11.06.2019 eingegangenen Wiederaufnahmeantrags der Verteidigung durch das Landgericht München I an die Staatsanwaltschaft München I und erneute Beiziehung der Akten des Ausgangsverfahrens zwecks Stellungnahme zu dem Antrag
München I	20.09.2019	Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, wonach die vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel nicht neu bzw. nicht zur Freisprechung geeignet im Sinn von § 359 Nr. 5 StPO sind und daher Verwerfung des Wiederaufnahmeantrags als unzulässig beantragt wird
München I	05.12.2019, 18.05.2020, 23.09.2020	Erwiderung der Verteidigung auf die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft und Mitteilungen, dass eine gerichtliche Entscheidung noch nicht ergangen ist
München I	14.12.2020	Verwerfung des Wiederaufnahmeantrags durch Beschluss des Landgerichts München I vom 1. Dezember 2020, da das Gericht die vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel ebenfalls nicht als neu bzw. zur Freisprechung geeignet im Sinn von § 359 Nr. 5 StPO ansah, und hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde der Verteidigung
München I	26.05.2021	Beschwerdebegründung der Verteidigung und Mitteilung, dass noch keine

		Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts München ergangen ist
München I	28.09.2021	Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 28.09.2021, mit dem der Wiederaufnahmeantrag für zulässig erklärt wurde, weil das Gericht ein computergestütztes biomechanisches Sachverständigengutachten als neu und geeignet im Sinn von § 359 Nr. 5 StPO ansah
München I	15.02.2022	Terminbestimmung durch das Landgericht München I zur Beweiserhebung im Probationsverfahren
München I	27.07.2022	Stellungnahmen von Verteidigung und Staatsanwaltschaft zu den Ergebnissen des Probationsverfahrens
München I	12.08.2022	Beschluss des Landgerichts München I vom 12.08.2022 über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung
München I	24.11.2022	Zwischenstand zur Terminplanung des Landgerichts München I
München I	13.02.2023	Terminierung im Wiederaufnahmeverfahren
München I	11.07.2023	Abschluss der Hauptverhandlung durch freisprechendes Urteil
München I	02.10.2023	Schriftliches Urteil

4. Konsequenzen (9. bis 12. Spiegelstrich des Berichtsauftrags)

Fragen:

Sieht die Staatsregierung Anhaltspunkte für dienstrechtliche Konsequenzen bei den beteiligten Staatsanwaltschaften und Ermittlungsbeamtinnen und -beamten der Polizei bzw. wurden entsprechende Konsequenzen bereits gezogen?

Was unternehmen Staatsregierung und Justiz, damit Strafverfolgungsbehörden und die Strafjustiz in Bayern aus den Fehlentscheidungen im „Badewannen-Mordfall“ lernt?

Welchen sonstigen Reformbedarf sieht die Staatsregierung angesichts der fehlerhaften Verurteilung und jahrelangen Inhaftierung des Angeklagten im sogenannten Badewannen-Mordfall?

Hat der freigesprochene Angeklagte seit seiner Haftentlassung im Sommer 2022 Haftentschädigung beantragt und erhalten?

Antwort:

Anhaltspunkte für dienstrechtliche Konsequenzen, insbesondere disziplinarrechtliche Maßnahmen, die einen schuldhaft begangenen Verstoß gegen Dienstpflichten voraussetzen, bestehen nicht.

Es wurden jedoch wichtige Lehren für die Zukunft gezogen und bereits umgesetzt:

a) Einrichtung von Sonderdezernaten bei den Staatsanwaltschaften

Wiederaufnahmeanträge nach den §§ 359 ff. StPO kommen in der staatsanwaltschaftlichen Praxis verhältnismäßig selten vor. Zudem ist das Wiederaufnahmeverfahren mit seiner Unterteilung in das Additionsverfahren (§ 368 StPO) und das Probationsverfahren (§§ 369, 370 StPO) und ggf. eine neue Hauptverhandlung im Vergleich zum „normalen“ Ermittlungs- und Strafverfahren untypisch ausgestaltet. Die in den einzelnen Abschnitten des Wiederaufnahmeverfahrens auftretenden Rechtsfragen können sehr anspruchsvoll sein. Häufigster Streitpunkt dürfte insoweit die Auslegung von § 359 Nr. 5 StPO sein, also die Frage, ob bestimmte Beweismittel neu und geeignet im Sinn des Wiederaufnahmerechts sind. Um dies zu beurteilen, kann es im Einzelfall erforderlich werden, sich in medizinische oder naturwissenschaftliche Fragestellungen einzuarbeiten.

Zwar ergehen die Entscheidungen über Wiederaufnahmeanträge durch die unabhängigen Gerichte ohne Bindung an Stellungnahmen oder Anträge der Staatsanwaltschaft. Gleichwohl kann eine sorgfältig begründete Stellungnahme der Staatsanwaltschaft die Entscheidungsfindung der Gerichte unterstützen.

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen und Besonderheiten des Wiederaufnahmeverfahrens wurde die Zuständigkeit für diese Fälle bei den Staatsanwaltschaften in Bayern gebündelt. Jede Staatsanwaltschaft hat - soweit nicht zuvor schon erfolgt - ab dem 1. Juni 2024 ein Sonderdezernat für die Bearbeitung von Wiederaufnahmeanträgen eingerichtet. Durch die Befassung mit einer höheren Zahl von Wiederaufnahmeverfahren kann dort mehr Erfahrung und Expertise angesammelt werden. Außerdem

können für die jeweiligen Spezialdezernenten gezielter Fortbildungen zum Wiederaufnahmerecht angeboten werden.

b) Regelmäßige Behandlung der Themen Sachverständigenauswahl und Wiederaufnahmerecht bei Dienstbesprechungen

Bei den regelmäßigen Dienstbesprechungen mit der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis wurden bereits und werden weiterhin verstärkt Fragestellungen rund um das Thema Sachverständigenauswahl, insbesondere auch in Fällen, in denen zu einer entscheidenden Beweisfrage mehrere Gutachten aus unterschiedlichen Fachgebieten in Betracht kommen, und zum Wiederaufnahmerecht erörtert.

c) Fortbildung

Aspekte wie Kritik- und Fehlerkultur, Selbstverständnis und Berufsethos sind eine Daueraufgabe der Justiz und bereits Gegenstand des umfangreichen Fortbildungsangebotes für bayerische Justizangehörige. Aufgrund der Erkenntnisse im vorliegenden Fall wird das Thema "Wiederaufnahmeverfahren" mit einer eigenen Veranstaltung im Fortbildungsprogramm der bayerischen Justiz integriert.

d) Unterstützung für Entlassene nach Wiederaufnahmeverfahren

Zur umfassenden Aufarbeitung gehört auch, dass die Justiz auf einen zu Unrecht Verurteilten zugeht und bestmöglich versucht, ihn angemessen zu entschädigen und zu unterstützen. Natürlich kann das erlittene Unrecht einer langjährigen Freiheitsstrafe nicht wieder gutgemacht werden. Was der Rechtsstaat für den Betroffenen aber im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten tun kann und muss, ist: seine persönliche, gesellschaftliche Integrität wiederherzustellen, ihn angemessen zu entschädigen und – soweit gewünscht – ihn bei der Rückkehr in ein Leben in Freiheit zu unterstützen.

Bereits im Jahr 2022 hat die bayerische Justiz für den Fall einer Entlassung aufgrund eines Wiederaufnahmeverfahrens ein Unterstützungskonzept entwickelt, das auf zwei Säulen basiert: Zunächst wird in enger Abstimmung mit der Familie, den Angehörigen oder engen Bezugspersonen

der individuelle Hilfebedarf des Betroffenen durch den Sozialdienst der jeweiligen Justizvollzugsanstalt ermittelt. Auf dieser Basis werden Ad-hoc-Hilfen gewährt. Zudem wird dem Betroffenen ein Angebot zur Anbindung an die örtlichen Fachkräfte der Freien Wohlfahrtspflege Bayern durch Benennung eines konkreten Ansprechpartners gemacht. Dieser verfügt als Sozialpädagoge über eine umfassende Expertise in allen wesentlichen Bereichen der Wiedereingliederung. Er unterstützt den Betroffenen nach seiner Entlassung dabei, den bei ihm individuell bestehenden Handlungsbedarf (z. B. bezüglich Unterkunft, Beantragung von Sozialleistungen, Vermittlung in den Arbeitsmarkt, Krankenversicherungsschutz, Sucht oder Schulden) zu ermitteln und steht bei Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, mit Rat und Tat zur Seite.

e) Erhöhung der Tagespauschale zur Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Losgelöst von dem konkret angesprochenen Fall fasste der Bundesrat bereits im Juni 2018 auf Initiative Bayerns eine Entschließung "Für eine Anhebung der Tagespauschale zur Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen". Der Bundesrat forderte darin die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine deutliche Erhöhung der damaligen Entschädigung nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vorsehen sollte. Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des StrEG am 8. Oktober 2020 wurde der pauschale Entschädigungsbetrag für einen immateriellen Schaden aufgrund zu Unrecht erlittener Haft von 25 Euro auf 75 Euro je Hafttag angehoben (vgl. § 7 Abs. 3 StrEG). Die Anhebung der Entschädigungspauschale entsprach einer langjährigen Forderung Bayerns. Der Pauschalbetrag von 2009 in Höhe von 25 Euro pro Tag war deutlich zu gering. Durch die deutliche Anhebung der Tagespauschale auf 75 Euro kann zum einen die Inflation ausgeglichen werden, zum anderen wird der Genugtuungs- und Anerkennungsgedanke gestärkt.

f) Entschädigung von [REDACTED]

Im freisprechenden Urteil vom 7. Juli 2023 ordnete das Landgericht München I an, dass [REDACTED] unter anderem für die Dauer der Untersuchungs- und Strafhaft nach Maßgabe des StrEG zu entschädigen ist.

Mit Schreiben vom 28. Juli 2023, eingegangen am 31. Juli 2023, machte die anwaltliche Vertreterin von [REDACTED] für die erlittene Untersuchungs- und Strafhaft unter Ansetzung der Tagespauschale von 75 Euro nach § 7 Abs. 3 StrEG einen Entschädigungsbetrag von 368.700 Euro geltend. Mit Bescheid vom 23. August 2023 bewilligte die Generalstaatsanwaltschaft München den Betrag vollständig. Die Landesjustizkasse wies am 1. September 2023 die Auszahlung an [REDACTED] an.

Mit Schriftsätzen vom 26. Dezember 2023, 27. Februar 2024 und 3. April 2024 sowie weiteren Schreiben machte die anwaltliche Vertreterin auch Ansprüche auf Entschädigung wegen Verdienstauffalls aus nichtselbständiger Arbeit, entgangenen Gewinns aus Gewerbebetrieb, Steuerschadens, rentenversicherungsrechtlicher Nachteile sowie weitere Schadenspositionen geltend.

Eine vollständige Bearbeitung dieser Anträge war noch nicht möglich, weil noch nicht alle zur Berechnung der Entschädigungshöhe erforderlichen Unterlagen vorliegen und insbesondere für die steuerlichen und rentenversicherungsrechtlichen Berechnungen externe Stellen einbezogen werden müssen. Die Generalstaatsanwaltschaft München hat jedoch mit Bescheid vom 16. Mai 2024 im Hinblick auf den geltend gemachten Verdienstauffall aus nichtselbständiger Arbeit bereits einen Vorschuss in Höhe von 290.000 Euro auf die spätere endgültige Entschädigungsfestsetzung bewilligt. Dieser Betrag wurde [REDACTED] am 18. Juni 2024 ausbezahlt. Die endgültige Festsetzung des Entschädigungsbetrages bleibt abzuwarten.

[REDACTED] hat zudem Klage gegen den Freistaat Bayern auf Zahlung eines Schmerzensgeldes aufgrund der unschuldig erlittenen Haft zum Landgericht München I erhoben. Die Klage stützt sich allein auf das rechtsmedizinische Gutachten im Ausgangsverfahren, das aus Sicht des Klägers von

dem Sachverständigen grob fahrlässig falsch erstattet worden sei. Der Anspruch wird im Rahmen der zu fertigenden Klageerwiderung derzeit durch die Ludwig-Maximilians-Universität München als insoweit zuständige Ausgangsbehörde geprüft.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Georg Eisenreich, MdL
Staatsminister

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.